

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1952**

[Kurt Hartong]: Zur geschichtlichen Entwicklung der Landgemeinden

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5276**

1751/52, 1753/54, 1754/55, 1756/57, 1759/60, 1774/75, 1775/76, 1776/77, 1778/79, 1782/83, 1797/98, 1804, 1805, 1831 bis 1836, 1838 bis 1878.

Außer diesen im Kreisarchiv lagernden Bänden finden sich noch im Staatarchiv zu Oldenburg die Jahrgänge 1501/02, 1504/05, 1739/40.

Aus den Jahren 1715 bis 1717 sind einige Auszüge vorhanden, aus denen insbesondere die Erbwinnungen und Freikäufe hervorgehen.

Vom Jahrgang 1697/98 ist nur der Einband vorhanden, der jetzt ein Copialbuch von etwa 1760 enthält. Man war damals eben sparsam und verwendete die wertvollen Ledereinbände gern ein zweites Mal.

Daneben sind noch einige alte „Intradenregister“ vorhanden, die bei finanzgeschichtlichen Studien nicht übersehen werden sollten. Sie umfassen die Jahre 1684 bis 1689, 1714 bis 1725, 1727 bis 1736 und 1746 bis 1763.

Konrad Händel

## Zur geschichtlichen Entwicklung der Landgemeinden

Offentsichtlich war in der straff gegliederten Hierarchie des Lehnstaates und auch in dem ihm folgenden absolutistischen Staat kein Raum für eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, die aus eigenem Verantwortungsgefühl neben den Organen des Staates begrenzte Hoheitsrechte ausübte und Pflichten übernahm. Die alten Bauerschaften, die Reste urgermanischer Demokratie, fristeten schließlich in engen Grenzen ein bescheidenes Dasein. Wo es dem Staat gefiel, wurden sie als zweckmäßiger Träger gewisser Pflichten gebraucht. Die Polizeivorschriften aller Art vom 16. bis 18. Jahrhundert stimmen darin überein, daß sie den Bauerschaften und ihren Vorstehern immer wieder einschärften, über die Ausführung der Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen zu wachen.

Eine Änderung in dieser Auffassung brachte das Zeitalter der Aufklärung. Allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß eine lebensfähige Selbstverwaltung Voraussetzung für eine bessere Ordnung des gesamten Staatswesens wäre. Die vorhandene kirchliche Organisation war für den Staat die gegebene Grundlage, auf der der Ausbau einer Selbstverwaltung gewagt werden konnte. So traten beispielsweise im Niederstift Münster seit Erlaß der Markalordnung des Jahres 1753 die Vorsteher sämtlicher Bauerschaften als die berufenen Vertreter des Kirchspiels zusammen. Der staatliche Vogt hatte keine offizielle dienstliche Verbindung mit dieser Versammlung der Bauerschaftsvorsteher, die über die Angelegenheiten ihres Kirchspiels schon äh-

lich berieten und beschloßen, wie 80 Jahre später die Gemeinderäte. In der alten Grafschaft Oldenburg legte man besonderen Wert darauf, einem weltlichen Kirchspielsverband nicht zuviel Bewegungsmöglichkeit einzuräumen; deshalb tagten hier die in den Kirchspielen gebildeten Ausschüsse unter dem landesherrlichen Amtsvogt, später unter dem herzoglichen Amtmann. Diese Ausschüsse beschäftigten sich nach einer Verordnung aus dem Jahre 1786 in der Hauptsache mit der Regelung des Armenwesens. Aber ganz von selbst stellte sich das Bedürfnis heraus, die Einwohner zur Beratung sonstiger kommunaler Angelegenheiten heranzuziehen. Schon vor Erlaß der ersten Gemeindeordnung im Jahre 1831 kannte man bereits im 18. Jahrhundert nicht nur Bauerschafts- und Kirchspielsversammlungen, sondern sogar Amtsversammlungen. Die berühmte Beamteninstruktion des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vom Jahre 1814 enthält in den §§ 96—100 darüber eingehende Bestimmungen, sogar über die Art der Abstimmung. Aber das alles vollzog sich unter strenger staatlicher Aufsicht und Anleitung. Der Amtmann präsierte bei diesen ihm vorher anzumeldenden Versammlungen. Sogar ein Kommunalrechnungswesen unter Aufsicht des Amtmannes gab es damals bereits.

Die Anlehnung der weltlichen Gemeinden an die vorhandenen Kirchspiele wurde am einfachsten und folgerichtigsten im Oldenburger Lande durchgeführt. Die erste Oldenburgische Gemeindeordnung vom 28. 12. 1838 knüpft in ihrer Einleitung an die ge-



schichtliche Tatsache an, „daß der Kirchspielsverband nicht nur der kirchlichen, sondern auch der politischen Entwicklung des Landes zu Grunde liegt, er soll auch zur Grundlage weiterer Ausbildung genommen werden.“ Der zu einer weltlichen Gemeinde erklärte oldenburgische Kirchspielsverband ist nichts anderes als ein örtlich begrenzter Kommunalverband der Bauerschaften, die zu einer Kirche gehören. Das ist die Ursache für die Größe der oldenburgischen Landgemeinden, die jedem Fremden auffällt. In den umliegenden Regierungsbezirken verlief die Entwicklung anders. Hier wurden neben dem Kirchdorf auch die einzelnen Bauerschaften zu politischen Gemeinden, das Zusammenfallen von Kirchspielsverband und politischer Gemeinde ist hier nicht festzustellen. Im übrigen enthält die erste Oldenburgische Gemeindeordnung in den Amts- und Kreisgemeinden die ersten Ansätze zur Schaffung übergemeindlicher Verbände. Doch waren diese Amts- und Kreisgemeinden noch ganz unter staatlicher Bevormundung. Die Bezeichnung „Landgemeinde“ als politischer Verwaltungsbezirk im Gegensatz zu dem räumlich gleichen kirchlichen Verwaltungsbezirk, also der Pfarr- oder Kirchengemeinde, wurde durch die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 eingeführt. Falls aus Gründen besserer Ausübung der Seelsorge oder anderen Erwägungen eine ländliche Kirchengemeinde geteilt und der von der alten Kirchengemeinde abgezweigte Teil zu einer neuen selbständigen Kirchengemeinde erhoben wurde, so hatte dies zur Folge, daß das Gebiet der neuen Kirchengemeinde häufig auch ein neuer politischer Verwaltungsbezirk, also eine neue Landgemeinde, wurde. So wurde z. B. die Gemeinde Bösel 1873 kirchlich und 1876 politisch von der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde Altenoythe getrennt; weitere Beispiele aus dem Kreise Cloppenburg sind die heutigen Gemeinden Garrel und Neuscharrel. Die verhältnismäßig große Zahl kleiner Kirchspiele in der Jeverländer Marsch ist die natürliche Erklärung für die gleichfalls beträchtliche Zahl der dort bis zur Verwaltungsreform des Jahres 1933 vorhanden gewesenen kleinen Landgemeinden.

Die Anforderungen, die die Kriege der Jahre 1866 und 1870/71 und das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juli 1870 an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden stellten, konnten nur durch Schaffung leistungsfähiger übergemeindlicher Verbände erfüllt werden. Durch Gesetz vom 27. Juli

1870 wurden aus den Gemeinden der Ämter die Amtsverbände als Kommunalverbände ins Leben gerufen.

Das Einführungsgesetz zur rev. Gemeindeordnung des Jahres 1873 beseitigte die Bauerschaften als Realgenossenschaften. Diese hatten ihre geschichtliche Aufgabe erfüllt. Das Vermögen der Bauerschaften ging auf die Gemeinden über. Damit ist die Urzelle der heutigen Gemeinden völlig in den Hintergrund gedrängt worden, nur der Bezirksvorsteher als Außenstelle der Gemeindeverwaltung hält die Erinnerung daran wach, daß letzten Endes der Zusammenschluß der Bauerschaften die Grundlage für die heutigen Landgemeinden bildete.

Kurt Hartong

## Köster un Pastor

Dat dei Kösters un dei Pastöre nich immer an einen Strang treckt, sall jao vörkaomen. Aower in düssen Fall mök dei Köster dat Gägenschacken doch tau dull, un üm'n son bäten tau stüren, vertellde üm dei Pastor eines Daoges folgendet Stücksken: „Ick köm in'n Drom baoben bi Petrus an, un wut gnädig upnahmen. Bevör ick in den Himmel günk, ha ick noch Verlöf krägen, mi ümtaukieken, wo sick dei Kösters hier baoben uphüllen. As ick den Gang enlank köm, hörde ich all van wieden ne gewaltige Käkelei, un as ick bi dei achte Dör anköm, do stünd richtig un gaut, „Kösters“ daorvör. Dat ha mi nu ja eigentlik nich wieder wunnern bruckt, ick ha ja all tau Genöge mit dei Kösters Erfaohrungen maakt.“ Dei Köster lusterde sick dat an, segg aower dütmaol nix wer trügge. Aower hei dachte sick sinen Deil. Bi passender Gelägenheit segg hei taun Pastor: „Sei hebt mi daor vor kortem son Stücksken van dei Kösters vertellt. Ick heff vernacht van dei Pastöre in'n Himmel drömt, dat mot ick Ehr unbedingt vertellen. Ick ha daor baoben, bevör ick mit Petrus richtig afräkt ha, van üm noch dei Genemigung krägen, mi tau äowertügen, wat dei Pastöre hier baoben anfüngen. Petrus segg tau mi: „Bi dei drüdde Dörn, daor steiht grot ‚Pastöre‘ vörschräben. Richtig un gaut, fünd ick dei Dörn. Ick pinkaohrde un lusterde, daor rögde sick nix. Ich dachte, dat is di doch tau dumm, du kicks einfach herin. Ick möck dei Dörn aopen, un wat meent Sei woll, Heer Pastor, wat ick daor tau seihn kreeg! Daor wör nich eis ein Pastor inne!“

